

**Satzung
über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid
vom .12.2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche Personen oder juristische Personen, auf deren Namen der Stadtbücherei-Ausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung eines Stadtbücherei-Ausweises und dem damit verbundenen Wahltarif gemäß § 2 Absatz 1 für den jeweils gewählten Zeitraum. Darüber hinaus können zusätzliche Gebühren gemäß § 2 Absatz 3 für Vormerkung eines Mediums, Bestellungen im Leihverkehr und für den Ersatz eines Stadtbücherei-Ausweises anfallen. Gemäß § 2 Absatz 4 werden für verspätet oder nicht zurückgegebene Medien Gebühren berechnet.

Die Gebührenpflicht endet nach dem jeweils gewählten Zeitraum, oder nach Rückgabe der Medien oder der Mitteilung über den Verlust des Mediums.

Angefallene Gebühren oder Säumniszuschläge sind auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Stadtbücherei-Ausweises zu entrichten.

- (4) Die Gebühren sind sofort fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Das Entleihen von Medien und die Nutzung einzelner Angebote der Stadtbücherei erfordern einen gültigen Stadtbücherei-Ausweis.

Die Nutzerinnen und Nutzer können unter folgenden Tarifen wählen:
(Die Tarife lassen sich nicht miteinander kombinieren)

Jahrestarif	für einen Zeitraum von 365 Tagen mit Pauschale für sämtliche Medienarten: für Familien, eheähnliche Gemeinschaften, Einzelpersonen ab 18 Jahre	30,00 Euro
Quartalstarif	für einen Zeitraum von 84 Tagen mit Pauschale für sämtliche Medienarten: für Einzelpersonen ab 18 Jahre	10,00 Euro

Monatstarif	für einen Zeitraum von 28 Tagen mit Pauschale für sämtliche Medienarten: für Einzelpersonen ab 18 Jahre	4,00 Euro	
Basistarif	für einen Zeitraum von 365 Tagen mit Pauschale für die Nutzung der Onleihe und weiterer Online-Angebote, für die eine Authentifizierung erforderlich ist, zuzüglich einer Einzelgebühr für sämtliche Medienarten: für Einzelpersonen ab 18	5,00 Euro	
	Einzelgebühr: für jede Medienausleihe und Verlängerung	1,00 Euro	
Institutionentarif	für einen Zeitraum von 365 Tagen mit Pauschale für sämtliche Medienarten: für juristische Personen (Die Anzahl der Stadtbücherei-Ausweise, die pro Institution ausgegeben werden, kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden)	40,00 Euro	
Kindertarif	mit Pauschale für sämtliche Kindermedien, Jugendmedien und Sachmedien: für Einzelpersonen bis zum Alter von 12 Jahren.	kostenlos	
Jugendtarif	mit Pauschale für sämtliche Medienarten: für Einzelpersonen im Alter von 13 bis 17 Jahren.	kostenlos	
(2)	Eine Ermäßigung der Gebühren auf die Tarife mit Pauschale für sämtliche Medienarten nach § 2 Absatz 1 um 50 % erhalten Personen:		
	a) bei Vorlage eines Berechtigungsscheins der Stadt Lüdenscheid (Sozialpass),		
	b) bei Vorlage einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen,		
	c) bei Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises oder eines Ausbildungsnachweises,		
	d) im Freiwilligendienst bei Vorlage eines Nachweises.		
(3)	Zusätzliche Gebühren werden erhoben:		
	a) für die Vormerkung eines Mediums	1,00 Euro	
	b) für eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken je Bestellung unabhängig vom Erfolg der Bestellung (Eine Ermäßigung um 50 % erhalten alle unter § 2 Absatz 2 genannten Nutzerinnen / Nutzer)	5,00 Euro	
	c) für den Ersatz eines Stadtbücherei-Ausweises	4,00 Euro	
(4)	Gebühren für verspätet oder nicht zurückgegebene Medien:		
	Bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist ab dem 1. Kalendertag (Beginn der 1. Überschreitungswoche):		
	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	
1.	Überschreitungswoche je Medium	1,00 Euro	1,50 Euro
2.	Überschreitungswoche je Medium (Insgesamt je Medium)	1,00 Euro (2,00 Euro)	1,50 Euro (3,00 Euro)

3. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	1,00 Euro (3,00 Euro)	1,50 Euro (4,50 Euro)
4. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	3,00 Euro (6,00 Euro)	4,50 Euro (9,00 Euro)
5. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	3,00 Euro (9,00 Euro)	4,50 Euro (13,50 Euro)
6. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	3,00 Euro (12,00 Euro)	4,50 Euro (18,00 Euro)
7. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	3,00 Euro (15,00 Euro)	4,50 Euro (22,50 Euro)
8. Überschreitungswochen je Medium (Insgesamt je Medium)	3,00 Euro (18,00 Euro)	4,50 Euro (27,00 Euro)

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin / der Nutzer ein Erinnerungsschreiben nicht erhalten haben sollte.

§ 3

Sonstige Gebühren

- (1) Für die nachfolgenden Leistungen wird eine Gebühr in der genannten Höhe erhoben:
- | | |
|--|---------------------------|
| a) für die Reinigung von Medien oder die Reparatur von Teilbeschädigungen
je Medium | 5,00 Euro |
| b) für den Verlust oder die Nichtrückgabe ausgeliehener Medien
einschließlich Verpackungsmaterial
für jede Totalbeschädigung | Schadensersatz
in Geld |
| c) für den Ersatz von büchereinentwendigem Zubehör je Medium | 5,00 Euro |
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei wird durch die Leitung der Stadtbücherei veranstaltungsabhängig festgesetzt.
- (3) § 1 Absatz 2 und 4 gilt für die sonstigen Gebühren entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid vom 12.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2017

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.